

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze
vom 1. Januar 2002 zuletzt geändert am 22. Mai 2012**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten
- Anlage zur Spielplatzsatzung - Verzeichnis der Spiel- und Bolzplätze

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 30. Oktober 2001 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze beschlossen und zuletzt am 29.11.2005 geändert:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Ingersheim stellt ihren Einwohnern Spiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spiel- und Bolzplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze mit und ohne Grillstellen und die Bolzplätze.

(2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis dieser Spiel- und Bolzplätze, welches Bestandteil dieser Satzung ist und bestimmte Regelungen enthält.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

Jede über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinausgehende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Ingersheim.

Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Ingersheim.

Die öffentlichen Spiel- oder Bolzplätze, die sich im Außenbereich befinden und nur über landwirtschaftliche Wege erreichbar sind, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung (sogenannte Sondernutzungserlaubnis) der Gemeinde Ingersheim angefahren werden.

**§ 3
Benutzungsrecht**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze ist allen Kindern und Jugendlichen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Altersbeschränkung – siehe Verzeichnis - in gleichem Maße gestattet.

Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Spiel- bzw. Bolzplätzen.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spiel- und Bolzplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(3) Spiel- und Bolzplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spiel- und Bolzplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung wird öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spiel- und Bolzplätze sind während bestimmter Öffnungszeiten zur Benutzung frei gegeben. Diese sind im Verzeichnis der Spielplätze bestimmt. Bei der Öffnung wird zwischen Inner- und Außerortsbereich differenziert. Ebenfalls sind spezielle Regelungen für Sommer- und Winterhalbjahr enthalten. Es gibt Einschränkungen für Sonntage und gesetzliche Feiertage.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spiel- und Bolzplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Spiel- und Bolzplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betreten werden.

(3) Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. die durch die Spiel- und Bolzplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spiel- und Bolzplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer außerhalb der Grillstellen anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
10. Materialien aller Art zu lagern; insbesondere auch Holz oder Abfälle
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. alkoholische Getränke und Drogen aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spiel- und Bolzplätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs.2 Spiel- und Bolzplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benützt oder betritt; einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs.3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die durch die Spiel- und Bolzplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spiel- und Bolzplätze Ballspiele aller Art durchführt;
 - 3.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder -Verwendet;
 - 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10 Materialien aller Art insbesondere Holz oder Abfälle lagert;
 - 3.11 alkoholische Getränke aller Art und Drogen zu sich nimmt;
 - 3.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 Gemeindeordnung i.V. mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 500 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!
22.05.2012
Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Spielplatz beim Brühlkindergarten	Baugebiet Hausgärten Brühl, an der Wendepalte der Krebsgasse	2 Wipplerle 1 Doppelschaukel 1 Sandkasten	Kinder bis 6 Jahre	8 - 12 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr	8 - 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr	§ 6 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spiel- und Bolzplatz beim Fischerwörth	Sportgelände Fischerwörth, mit Parkplatz vom Geisinger Weg kommend, neben Firma Sverak	1 Rutsche 1 Doppelschaukel 1 Doppelwippe 3 Wipplerle 1 Torwand 1 Bolzplatz 1 Schutzhütte 1 kleines Kletterhäuschen 1 Kleinspielfeld 1 Tischtennisplatte	Keine Altersbegrenzung	8 – 22 Uhr	8 bis 20 Uhr	Der Spiel- und Bolzplatz ist auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Benutzung freigegeben	§ 6 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz an der Sudetenstraße	An den Häusern 45 bis 51	1 Sandkasten	Kinder bis 6 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 – 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr	§ 6 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Bolzplatz an der Goethestraße	Bei der Schillerschule, an der Goethe- und Ludwig-Jahn-Straße, neben dem Kleinspielfeld	Eingezäunter Bolzplatz	Keine Altersbegrenzung	8 - 12 Uhr und 14 – 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	10 - 12 Uhr	§ 6 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz Clara-Schumann-Straße		1 Wipplerle 1 Sandkasten	Kinder bis 6 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 – 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr	§ 6 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Baugebiet „Brühl II“	1 Trampolin 1 Einfachschaukel 1 Vogelnestschaukel 1 Spielhaus mit Rutsche und Kletternetz	Kinder unter 12 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 – 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr	§ 6 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Teilort Großingersheim – Außerorts							
Spiel- und Bolzplatz am Forst	Verlängerung der Straße in den Beeten über den Feldweg, direkt am Waldrand	1 Doppelschaukel 1 Doppelwippe 1 Sandkasten 1 mit Rutschbahn 1 Klettergeräte 1 Karussell 1 Seilbahn 1 Feuerstelle	Keine Altersbegrenzung	8 – 22 Uhr	8 bis 20 Uhr	Der Spiel- und Bolzplatz ist auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Benutzung freigegeben.	§ 6 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz bei der Obsterfassungshalle bzw. am Riedberg	Spielplatz im Süden Ingersheims an den Feldwegen Nr. Flst'e. Nr	1 Erdhügel mit Rutsche Tischtennisplatte, Grasfläche für Ballspiele, Vogelnestschaukel und Kletterkamin, Klettergarten 1 Schutzhütte	Kinder unter 12 Jahre	8 bis 22 Uhr	8 bis 20 Uhr	Der Spielplatz ist auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Benutzung freigegeben	§ 6 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Teilort Kleiningersheim – Innerorts							
Spielplatz In den Linden	bei Gebäude In den Linden 44	1 Klettergerüst mit Doppelschaukel 1 Doppelwippe 1 Sandkasten 1 Spielhäuschen 1 Rutsche	Kinder unter 14 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr	§ 6 der Spielplatzsatzung - Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz an der Hecken-	Gegenüber Gebäude	1 Doppelschaukel 1 Doppelwippe	Kinder bis 6 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20	8 - 12 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr	§ 6 der Spielplatz-

straße	Heckenstraße 11	2 Wipplerle 1 Sandkasten 1 Rutschbahn		Uhr		14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	satzung – Ordnungs- widrigkeiten
Spielplatz am Weidenweg		1 Spielhäuschen 2 Wipplerle 1 Klettergerüst mit Rutsche 1 Doppelschaukel 1 Sandkasten	Kinder bis 6 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr 14 - 17 Uhr	§ 6 der Spielplatz- satzung – Ordnungs- widrigkeiten
Teilort Kleiningersheim - Außerorts							
Spiel- und Bolzplatz am Saugraben	Von Großingersheim Verlängerung der Talstraße, über Feldwege am Vereinsheim der Angler links abbiegen	1 Klettergerüst 1 Seilbahn 1 Sandkasten 1 Feuerstelle 1 Doppelschaukel 1 Dreckberg mit Röhren	Keine Altersbegrenzung	8 - 22 Uhr	8 bis 20 Uhr	Der Spiel- und Bolzplatz ist auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Benutzung freigegeben	§ 6 der Spielplatz- satzung – Ordnungs- widrigkeiten
Bolzplatz Anlegestelle	An der Schiffsanlegestelle Kleiningersheim	Keine Spielgeräte	Keine Altersbegrenzung Besonderheit: Pachtvertrag mit dem Fußballverein Ingersheim bis 2023, Mitbenutzung durch Dritte Der Bolzplatz ist der Öffentlichkeit zugänglich, dies allerdings nicht während der offiziellen Trainingszeiten des Fußballvereines. Diese werden mit der Gemeinde abgestimmt und mittels Hinweistafel am Bolzplatz selbst oder im Amtsblatt veröffentlicht. Hinsichtlich dieser Trainingszeiten hat der Fußballverein ein Nutzungsrecht.	8 - 22 Uhr	8 - 20 Uhr	Der Spiel- und Bolzplatz ist auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Benutzung freigegeben	§ 6 der Spielplatz- satzung – Ordnungs- widrigkeiten